

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Lohmar für Jugendwanderungen, Jugendfahrten sowie Ferien- und Freizeitlager vom 29.09.2005

1. Allgemeines

Die Stadt Lohmar gewährt zur Förderung der Jugendarbeit Trägern der freien Jugendhilfe Zuschüsse.

- 1.1 Förderempfänger sind die nach dem KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, sofern sie im Stadtgebiet tätig sind bzw. sich ihre Arbeit auf den Bereich der Stadt erstreckt.
- 1.2 Die gleichzeitige Förderung nach verschiedenen Richtlinien ist nicht möglich.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.
- 1.4 Die finanzielle Förderung wird nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

2. Fördervoraussetzungen

- 2.1 Jugendwanderungen, Jugendfahrten sowie Ferien- und Freizeitlager sollen außerhalb des Stadtgebietes durchgeführt werden und werden ab mindestens 2 Tagen bis höchstens 14 Tagen gefördert, wobei An- und Abreisetag als ein Tag gelten.
- 2.2 Gefördert werden Teilnehmer im Alter von 6 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, im Einzelfall auch junge Menschen im Alter bis zu 21 Jahren, die ihren Wohnsitz in Lohmar haben. Zuschussfähig ist ohne Altersbegrenzung und unabhängig vom Wohnort weiterhin je angefangene 6 Lohmarer Teilnehmer ein/e Jugendgruppenleiter/in. Teilnehmer aus anderen Kommunen werden gefördert, soweit eine entsprechende gegenseitige Vereinbarung besteht.

3. Zuschusshöhe

- 3.1 Der Zuschuss beträgt für jeden Teilnehmer bzw. jede/n förderfähige/n Jugendgruppenleiter/in 2,00 Euro je Tag.

4. Antragsverfahren

- 4.1 Die Beantragung erfolgt schriftlich unter Verwendung des bei der Stadt erhältlichen Formblattes in der Regel mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme.

- 4.2 Wird der Antrag mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme eingereicht, erhält der Träger eine Förderzusage vor Beginn der Maßnahme.
- 4.3 Der Träger weist nach Abschluss der Maßnahme innerhalb von sechs Wochen unter Verwendung des bei der Stadt erhältlichen Formblattes die Dauer der Maßnahme und die Anzahl der Teilnehmer aus dem Stadtgebiet nach.
- 4.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises im Anschluss an die Maßnahme, wobei sich die Zuschusshöhe nach der tatsächlichen Teilnehmerzahl richtet.
- 4.5 Ergeben sich bei einem Träger Unregelmäßigkeiten oder kommt er seinen Verpflichtungen aus den Richtlinien nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so ist die Stadt Lohmar berechtigt, diesen Träger vorerst von einer weiteren Förderung auszuschließen. Hierüber ist der Ausschuss für Kinder und Jugendliche in der nächstfolgenden Sitzung zu unterrichten.
- 4.6 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 05.04.2001 außer Kraft.

5. Sonderzuschuss

Mit diesem Zuschuss sollen Kinder und Jugendliche zusätzlich gefördert werden, denen die Teilnahme aus finanziellen Gründen ansonsten nicht möglich wäre.

Voraussetzungen

- Der Teilnehmer oder der/die Sorgeberechtigte/n erhält/erhalten Leistungen nach dem SGB II (Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II).
- Im Einzelfall ist der Erhalt des Sonderzuschusses auch möglich, sofern der Soziale Dienst des Amtes für Kinder und Jugendliche die Notwendigkeit der Teilnahme aus pädagogischen Gründen befürwortet.

Zuschuss pro Tag € 13,80

- Der Sonderzuschuss muss den Teilnehmern in voller Höhe auf ihre jeweiligen Teilnehmerbeiträge angerechnet werden.

Ergänzend zum oben aufgeführten Antragsverfahren unter Punkt 4.1 und 4.2 fügt der Träger oder der Sorgeberechtigte dem Antrag auf Sonderzuschuss einen entsprechenden Bewilligungsbescheid nach SGB II bei.

Der Stadtzuschuss wird nach Bewilligung möglichst bereits vor Durchführung der Maßnahme an den Träger ausgezahlt.

Der Träger weist nach Abschluss der Maßnahme innerhalb von 6 Wochen unter Verwendung des bei der Stadt erhältlichen Formblattes die Dauer der Maßnahme und die Teilnahme des Sonderzuschussberechtigten nach.